

5 E 90/11

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Hans-Otto Mokros,
Schiffbeker Weg ~~294~~
22043 Hamburg.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte
Detlef Garus, Thomas Misikowski, Volker Grothstück,
Marc N. Wandt,
Kuhstraße 4,
58239 Schwerte,
Az: 822/10MW60 AS,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres,
-Polizei-
Justizariat (J),
Bruno-Georges-Platz 1,
22297 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, am 7. März 2011 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Larsen,
die Richterin am Verwaltungsgericht Carstensen,
die Richterin Dr. Knop,

beschlossen:

Empf.-dat/zeit 07-MÄR-2011(MO) 15:45
07/03/2011 15:43 VERWALTUNGSGERICHT HH → 002304200629

5. 003
NUM770 003

- 2 -

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 31. Januar 2011 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,--EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

- 3 -

- 3 -

Gründe:

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nachdem die Antragsgegnerin am 31. Januar 2011 einen Bescheid erlassen hat, mit dem sie festgestellt hat, dass der Antragsteller von seinem polnischen Führerschein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keinen Gebrauch machen darf, ist nunmehr einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und nicht mehr – wie vor Erlass des Bescheides vom Antragsteller beantragt – nach § 123 VwGO. Dementsprechend hat der Antragsteller gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt und seinen Antrag umgestellt.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Zwar ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell ordnungsgemäß erfolgt, jedoch überwiegen bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmenden Interessenabwägung die Interessen des Antragstellers gegenüber den Interessen der Antragsgegnerin. Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 31. Januar 2011 dürfte sich nämlich aller Voraussicht nach als rechtswidrig erweisen, so dass der Sofortvollzug auszusetzen ist.

1. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt den Anforderungen nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, da die Antragsgegnerin besondere Gründe angeführt hat, die über die Gesichtspunkte hinausgehen, die den zu vollziehenden Verwaltungsakt selbst rechtfertigen. Sie hat außerdem das Aussetzungsinteresse des Antragstellers gegen das Vollzugsinteresse der Allgemeinheit für den konkreten Einzelfall abgewogen. Dabei hat sie das Interesse der Allgemeinheit, noch vor dem Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens vor den besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben geschützt zu werden, die von ungeeigneten Kraffahrern ausgehen, dem Interesse des Antragstellers gegenübergestellt, bis zum Abschluss eines derartigen Verfahrens von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch machen zu können. Das genügt dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Auf die Tragfähigkeit der Begründung kommt es nicht an, da die Begründungspflicht eine reine Verfahrenspflicht ist.

- 4 -

- 4 -

2. Soweit der Bescheid der Antragsgegnerin auf § 28 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 FeV gestützt wird, dürfte er sich als rechtswidrig erweisen, da die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Berechtigung, eine EU-Fahrerlaubnis in Deutschland führen zu dürfen, nach dieser Regelung nicht vorliegen. Nach § 28 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 FeV gilt die Berechtigung nach Absatz 1 nicht für Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis, die ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten. Eine Berechtigung nach Absatz 1 dieser Regelung setzt dabei wiederum voraus, dass der Antragsteller Inhaber einer gültigen EU-Fahrerlaubnis ist und seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 FeV in der Bundesrepublik Deutschland hat. Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Antragsteller hat am 13. Oktober 2010 eine EU-Fahrerlaubnis in Polen erworben. Das ergibt sich aus der Kopie des Führerscheins, die sich in der Sachakte befindet. Seinen ordentlichen Wohnsitz hatte der Antragsteller bei Erlass des angegriffenen Bescheides in Deutschland. Hier ist auch der gegenwärtige Wohnsitz. Nach § 7 Abs. 1 S. 2 FeV wird dies angenommen, wenn der Betreffende wegen persönlicher und beruflicher Bindungen gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Jahr im Inland wohnt. Im Falle des Antragstellers ist davon auszugehen, dass er seinen persönlichen und beruflichen Lebensmittelpunkt in Hamburg hat. Er war vom 16. Mai 1980 bis zum 7. Oktober 2010 und ab 14. Oktober 2010 fortlaufend in Hamburg gemeldet, wo er mit seiner Familie zusammenlebt. Außerdem hat er bei der Verkehrskontrolle am 9. November 2010 in Hamburg angegeben, er mache eine Umschulung. Dass bei Erlass des Bescheides und auch gegenwärtig ein Zeitraum von 185 Tagen seit der erneuten Anmeldung am 14. Oktober 2010 noch nicht abgelaufen ist, steht der Annahme nicht entgegen, der Antragsteller habe bereits bei Erlass des Bescheides seinen Wohnsitz in Hamburg gehabt. Denn wenn sich eine Person an einem Ort, an dem sie – wie der Antragsteller – über persönliche und berufliche Bindungen verfügt, in der Weise niederlässt, dass es als gesichert erscheint, sie werde dort während des Kalenderjahres an 185 Tagen wohnen, so spricht dies dafür, dass sie schon von dem Augenblick an, in dem sie den Aufenthalt genommen hat, auch einen ordentlichen Wohnsitz begründet hat (vgl. VGH München, Beschl. v. 6.12.2010, 11 CS 10.2311 unter Hinweis auf VGH München, Beschl. v. 22.2.2010, 11 CS 09.1934, juris). So liegt es beim Antragsteller, der nach dem oben Ausgeführten jedenfalls vom 14. Oktober 2010 an seinen persönlichen und beruflichen Lebensmittelpunkt in Deutschland gehabt haben dürfte.

- 5 -

Empf.-dat/zeit 07-MÄR-2011(MO) 15:45
07/03/2011 15:43 VERWALTUNGSGERICHT HH → 002304200629

S. 006
NUM770 006

- 5 -

Die Voraussetzungen, unter denen es nach § 28 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 FeV ausgeschlossen werden kann, von der polnischen Berechtigung Gebrauch zu machen, liegen derzeit nicht vor. Weder aus dem Führerschein noch aus vom Ausstellermittgliedstaat herrührenden Informationen geht hervor, dass der Antragsteller bei Ausstellung des Führerscheins seinen Wohnsitz in Deutschland hatte. Aus dem in Kopie vorliegenden polnischen Führerschein des Antragstellers ist nicht zu ersehen, dass er seinen Wohnsitz am 13. Oktober 2010 in Deutschland hatte. Darin ist in Feld 8 der Wohnsitz oder Wohnort eingetragen. An dieser Stelle ist eine polnische und keine deutsche Anschrift angegeben, nämlich 69-100 Slubice, Wladislawa Jagielly 25 m. 5.

Es liegen auch keine vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen vor, denen zufolge der Antragsteller seinen Wohnsitz am 13. Oktober 2010 in Deutschland hatte. Die für ihn genannten Meldedaten stammen nicht von Mitteilungen, die die Antragsgegnerin von polnischen Behörden erhalten hat, sondern aus dem deutschen Melderegister, in dem Polizeibeamte nach der Verkehrskontrolle am 9. November 2010 eine Anfrage durchführten. Danach war der Antragsteller vom 16. Mai 1980 bis zum 7. Oktober 2010 und ab 14. Oktober 2010 im Schiffbeker Weg 294 in Hamburg gemeldet. Die ergänzende Mitteilung, dass der Antragsteller dazwischen für eine Woche in Polen gewesen sei, rührt ebenfalls von einer Auskunft her, die aus einer Hamburger Behörde stammt. Sie geht den Angaben im Bescheid der Antragsgegnerin zufolge auf die Aussage einer Mitarbeiterin der Zentralen Melderegisterauskunft in Hamburg zurück. In den Sachakten ist die Auskunft aus dem Zentralen Melderegister mit dem handschriftlichen Vermerk versehen „dazwischen 1 Woche in Polen gemeldet“.

Das Gericht hat auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Widerspruch des Antragstellers sich aller Voraussicht nach als erfolglos erweisen wird, weil die Antragsgegnerin im Widerspruchsverfahren unbestreitbare Informationen polnischer Behörden darüber erhalten könnte, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz in Deutschland hatte, als ihm der polnische Führerschein ausgestellt worden ist. Nach dem jetzigen Sachstand erscheint dies zwar als möglich, aber angesichts der derzeit bekannten Umstände eher unwahrscheinlich. Aus den Sachakten geht hervor, dass die Antragsgegnerin sich mit der polnischen Fahrerlaubnisbehörde in Verbindung setzen und sie auch vor dem Hintergrund des angenommenen durchgängigen Wohnsitzes in Deutschland um Rücknahme der Fahrerlaubnis bitten wollte. Dass Darartiges inzwischen geschehen ist, ist

- 6 -

- 6 -

nicht zu erkennen. Jedoch geht aus Äußerungen in der Sachakte hervor, dass die Antragsgegnerin selbst diesem Unterfangen kaum Aussicht auf Erfolg beimisst. In einer E-Mail eines Mitarbeiters beim Kraftfahrt-Bundesamt vom 26. November 2010 an die Antragsgegnerin heißt es insoweit: „Habe allerdings bei Slubicki wenig Hoffnung auf Rücknahme“. Außerdem verfügt der Antragsteller nach eigenen Angaben offenbar über einen Nachweis darüber, dass er ein halbes Jahr in Polen gelebt hat. Bei der Verkehrskontrolle am 9. November 2010 hat er angeboten, eine entsprechende Bescheinigung polnischer Behörden vorlegen zu können.

3. Soweit die Antragsgegnerin die Berechtigung des Antragstellers, aufgrund seiner polnischen Fahrerlaubnis in Deutschland Kraftfahrzeuge führen zu dürfen, gestützt auf § 28 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 FeV ausgeschlossen hat, liegen zwar die Voraussetzungen dieser Regelung vor. Nach Überzeugung des Gerichts dürfte sie jedoch nicht mit dem Anerkennungsgrundsatz zu vereinbaren sein in der Auslegung, die der EuGH in seiner Rechtsprechung zur Richtlinie 91/439/EWG vom 29. Juli 1991 (ABl. Nr. L 237/1, im Folgenden: 2. Führerschelnrichtlinie) entwickelt hat.

Nach § 28 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 FeV gilt die Berechtigung nach Abs. 1 nicht für Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis, denen die Fahrerlaubnis im Inland rechtskräftig von einem Gericht entzogen worden ist. So liegt es hier, da das Amtsgericht Ahrensburg dem Antragsteller mit Strafbefehl vom 25. August 2006, rechtskräftig mit Ablauf des 12. September 2006, die Fahrerlaubnis entzogen hat.

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Annahme dieses Ausschlussgrundes sind erfüllt. Nach § 28 Abs. 4 S. 3 FeV ist Satz 1 Nr. 3 nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen im Verkehrszentralregister eingetragen und nicht nach § 29 StVG getilgt sind. Ein aktueller Auszug aus dem Verkehrszentralregister liegt dem Gericht nicht vor. Da die Entziehung der Fahrerlaubnis jedoch nach § 28 Abs. 3 Nr. 2 StVG ins Verkehrszentralregister einzutragen ist und keine Hinweise darauf vorliegen, dass dies unterblieben sein könnte, geht das Gericht davon aus, dass die Maßnahme dort eingetragen ist. Auch ist die Tilgungsfrist noch nicht abgelaufen. Sie beträgt nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2 a und 3 StVG bei Entscheidungen wegen Straftaten nach § 316 StGB sowie solchen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 69, 69 a StGB angeordnet worden ist, 10 Jahre, wobei die Tilgungsfrist nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 StVG mit dem Tag der Unter-

- 7 -

- 7 -

zeichnung des Strafbefehls beginnt. Vorliegend hat das Amtsgericht Ahrensburg einen am 25. August 2006 unterschriebenen Strafbefehl wegen Trunkenheit nach § 316 StGB an den Antragsteller gerichtet und die Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 69, 69 a StGB angeordnet.

Nach Überzeugung des Gerichts dürfte sich der Bescheid der Antragsgegnerin jedoch als rechtswidrig erweisen, weil er nicht mit dem Anerkennungsgrundsatz vereinbar ist, wie ihn die Rechtsprechung des EuGH zur 2. Führerscheinrichtlinie entwickelt hat.

Im Falle des Antragstellers ist allerdings nicht die 2. Führerscheinrichtlinie, sondern die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. Nr. L 403/13, im Folgenden: 3. Führerscheinrichtlinie) heranzuziehen, da sein polnischer Führerschein am 13. Oktober 2010 und damit nach dem Beginn der Anwendung der 3. Führerscheinrichtlinie ausgestellt worden ist. Nach Art. 18 S. 1 der 3. Führerscheinrichtlinie tritt die Richtlinie am 20. Tag nach ihrer Verkündung (20.12.2006) in Kraft, bestimmte, in Art. 18 S. 2 genannte Regelungen gelten ab 19. Januar 2009. Hierzu gehören auch die Vorschriften, die die Anerkennung von Führerscheinen betreffen (Art. 2 Abs. 1, Art. 11 Abs. 4 der 3. Führerscheinrichtlinie).

Auch wenn demnach die 3. Führerscheinrichtlinie anzuwenden ist, geht das Gericht davon aus, dass die Maßstäbe, die der EuGH in seiner Rechtsprechung zur 2. Führerscheinrichtlinie entwickelt hat, weiterhin gelten. Danach ist es Aufgabe des Ausstellermitgliedstaats zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen – insbesondere auch hinsichtlich der Eignung – erfüllt sind und die Erteilung einer Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist. Wenn die Behörden eines Mitgliedstaats danach einen Führerschein ausgestellt haben, sind die anderen Mitgliedstaaten nicht befugt, erneut zu prüfen, ob die Ausstellungsvoraussetzungen vorlagen. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist vielmehr als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber des Führerscheins am Tag der Erteilung diese Voraussetzungen erfüllt hat (EuGH, Beschl. v. 2.12.2010, C-334/09 m.w.N., juris, -Scheffler-). Einem Mitgliedstaat ist es jedoch nicht in jedem Fall verwehrt, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrerlaubnis anzuerkennen, die sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt. So erlaubte es Art. 8 Abs. 4 Unterabsatz 1 der 2. Führerscheinrichtlinie einem Mitgliedstaat, die Gültigkeit eines Führerscheins nicht anzuerkennen.

- 8 -

nen, der in einem anderen Mitgliedstaat von einer Person erworben wurde, auf die im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme des Entzugs angewendet worden ist. Als Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Anerkennung ist diese Befugnis jedoch nur eingeschränkt zu gewähren und besteht dann nicht mehr, wenn der andere Mitgliedstaat den Führerschein nach Ablauf einer im Zusammenhang mit dem Entzug verhängten Sperrfrist ausgestellt hat (EuGH, Ur. v. 29.4.2004, C-476/01, juris – Kapper; Beschl. v. 6.4.2006, C-227/05, juris, - Halbritter-). Der erste Mitgliedstaat ist in einem solchen Fall nur dann befugt, den im anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein nicht anzuerkennen, wenn Umstände nach der Ausstellung des Führerscheins eingetreten sind, die ihn zu einer Eignungsüberprüfung berechtigen (EuGH, Beschl. v. 2.12.2010, C-334/09, a.a.O.; EuGH, Beschl. v. 6.4.2006, C-227/05, a.a.O.).

So liegt es hier nicht. Mit Strafbefehl vom 20. Juni 2006 hat das Amtsgericht Ahrensburg dem Antragsteller unter anderem die Fahrerlaubnis entzogen und dabei zugleich eine Sperrfrist von 9 Monaten nach § 69 a StGB verhängt. Bei Ausstellung des polnischen Führerscheins am 13. Oktober 2010 war diese Sperrfrist seit langem abgelaufen. Nachdem der polnische Führerschein an den Antragsteller ausgestellt worden ist, sind keine neuen Umstände eingetreten, auf deren Grundlage die AntragsgegnerIn eine Eignungsprüfung vom Antragsteller verlangen könnte. Soweit beim Antragsteller möglicherweise eine Alkoholproblematik besteht, worauf der Wert der nach der Trunkenheitsfahrt am 7. Juni 2006 entnommenen Blutprobe (2,07 ‰) hindeuten könnte (vgl. Begründung zu Ziffer 3.11 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung), handelt es sich um Umstände, die bereits bestanden, als dem Antragsteller der polnische Führerschein ausgestellt worden ist. Die Verkehrskontrolle am 9. November 2010 stand hingegen nicht im Zusammenhang mit einem Alkoholkonsum des Antragstellers. Ihr lag auch kein gravierender Verkehrsverstoß zugrunde, der für sich genommen eine Eignungsüberprüfung zuließe. Vielmehr wurde der Antragsteller wegen überhöhter Geschwindigkeit angehalten, wobei eine Geschwindigkeitsübertretung von 15 km/h festgestellt worden ist.

Nach Überzeugung des Gerichts sind die zur 2. Führerscheinrichtlinie entwickelten Maßstäbe weiterhin heranzuziehen. Es ist nicht zu erkennen, dass aufgrund der weiteren Harmonisierung zur Unterstützung der Durchführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik durch die 3. Führerscheinrichtlinie (s. 2. Erwägungsgrund der Richtlinie) dem Anerkennungsgrundsatz nunmehr ein geringerer Stellenwert zugemessen wird als zuvor. Das las-

- 9 -

sen auch die Veränderungen nicht erkennen, die dadurch eingetreten sind, dass die Ausnahmen vom Anerkennungsgrundsatz (Art. 8 Abs. 4 der 2. Führerscheinrichtlinie) nunmehr in Art. 11 Abs. 4 der 3. Führerscheinrichtlinie enthalten sind, der in den Voraussetzungen unverändert im Gegensatz zur 2. Führerscheinrichtlinie zwingende Rechtsfolgen vorsieht. Das Gericht hält die Ausführungen des OVG Saarlouis in seinem Beschluss vom 16. Juni 2010 (1 B 204/10, 1 D 232/10, juris) für überzeugend, in denen es eingehend und unter Auseinandersetzung mit den einzelnen Argumenten der Gegenansicht dargelegt hat, dass die Rechtsprechung des EuGH weiterhin anzuwenden ist, und schließt sich ihnen an (vgl. auch OVG Koblenz, Beschl. v. 17.2.2010, 10 B 11351/09; VGH Kassel, Beschl. v. 4.12.2009, 2 B 2138/09; anderer Ansicht VGH München, Beschl. v. 6.12.2010; 11 CS 10.2311; OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.8.2010, 12 ME 57/10; OVG Greifswald, 23.2.2010, 1 M 172/09; VGH Mannheim, Beschl. v. 21.1.2010, 10 S 2391/09; OVG Münster, Beschl. v. 20.1.2010, 16 B 814/09, jew. juris). Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht auf die Ausführungen des Beschlusses.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG. Dabei orientiert sich das Gericht an den Ziffern 1.5, 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (DVBl. 1004, 1525) und geht davon aus, dass die Feststellung, der Antragsteller dürfe von seinem polnischen Führerschein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keinen Gebrauch machen, im Wesentlichen die gleiche Bedeutung hat, als würde ihm eine (deutsche) Fahrerlaubnis der Klasse B entzogen.

Larsen

Carstensen

Dr. Knop



Ausgefertigt

Meyer

Urkundebeamter d. Geschäftsstelle

Justizhauptkassier